

Vereinbarung

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - Immobilienmanagement-,

- nachstehend Stadt genannt –

und

der Hamburger Wasserwerke GmbH,

- nachstehend HWW genannt –

über die Inanspruchnahme städtischen Grundeigentums (allgemeines Grund- und Verwaltungsvermögen) durch die HWW für Anlagen gemäß § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

Präambel

Gemäß § 8 AVBWasserV ist die Stadt als Grundstückseigentümerin und Anschlussnehmerin verpflichtet, die Benutzung ihrer Grundstücke für Zwecke der örtlichen Versorgung mit Anlagen der HWW unentgeltlich zuzulassen (zu dulden).

Zur örtlichen Versorgung gehört das Wasserversorgungsnetz, nicht aber reine Transportleitungen.

Diese Verpflichtung besteht für Grundstücke, die an die örtliche Wasserversorgung angeschlossen sind, die von der Stadt in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden, oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Für die Auslegung der Begriffe „wirtschaftlicher Zusammenhang“ und „sonst wirtschaftlich vorteilhaft“ werden die Parteien die jeweils aktuelle Rechtsprechung berücksichtigen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn die Stadt mit der Verwaltung des Grundstücks einen Dritten beauftragt hat.

Die Pflicht zur unentgeltlichen Duldung derartiger Anlagen entfällt, wenn die Stadt durch die Inanspruchnahme der Grundstücke mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet würde.

HWW wird, soweit dies für sie technisch und wirtschaftlich zumutbar ist, für ihre Anlagen vorrangig die öffentlichen Wege im Sinne des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22.1.1974 in Anspruch nehmen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Grundstücke im Sinne dieses Vertrages sind alle innerhalb der Landesgrenzen belegenen Grundstücke der Stadt, die nicht

- Grünanlagen i. S. des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen vom 18.10.1957 sind,
- Hochwasserschutzanlagen i. S. des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29.3.2005 sind,
- unter die Regelungen des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22.1.1974 fallen.

1.2 Anlagen im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Wasserleitungen des Verteilungsnetzes nebst Zubehör
- für den Betrieb des Verteilungsnetzes notwendige Energie- und Kommunikationskabel.

Nicht zu den Anlagen der Versorgung gehören Leitungen des Bereiches der Wasserproduktion wie beispielsweise

- Transportleitungen vom Werk zum Übergabe - Punkt in das Verteilungsnetz (z. B. Reinwasserbehälter)
- Rohwasserleitungen vom Brunnen zum Werk.

2. Benachrichtigung

2.1 HWW wird die Stadt über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks rechtzeitig benachrichtigen. Sollte es zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Trassenführung kommen, werden Stadt und HWW die Lösung auf der zu § 8 AVBWasserV existierenden Rechtsprechung und Kommentierungen erarbeiten.

2.2 Die Benachrichtigung wird gemäß der in der Anlage beigefügten „Musterbenachrichtigung“ erfolgen. Von einem stillschweigenden Einverständnis der Stadt ist auszugehen, wenn seit dem Zugang der Benachrichtigung vier Wochen vergangen sind.

2.3 Anlagen auf Grundstücken der Stadt, die alleine der Versorgung dieser Grundstücke dienen, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Hierfür gelten ausschließlich die jeweiligen Wasserlieferungsbedingungen der HWW.

3. Entgelt

Die Nutzung der in Anspruch genommenen Grundstücke erfolgt unentgeltlich.

4. Benachrichtigung Dritter

Wenn das betroffene Grundstück Dritten zur Nutzung überlassen wurde, wird die Stadt den Nutzungsberechtigten über die geplante Leitungsverlegung informieren.

5. Wiederherstellung der Grundstücke

Die HWW stellt den ursprünglichen Zustand an der in Anspruch genommenen Fläche nach allen von ihr darauf vorgenommenen Arbeiten auf ihre Kosten her.

6. Freihaltung von Nachteilen

Die HWW hält die Stadt von allen aus dem Vorhandensein und dem Betrieb ihrer Anlagen sowie der Vornahme von Arbeiten entstehenden Schäden und Nachteilen ohne Rücksicht auf ein Verschulden frei. Dies gilt nicht für solche Schäden, die durch eigenes Verschulden der Stadt oder ihrer Beauftragten entstehen.

7. Umlegungsverpflichtung

7.1 Die Stadt kann gemäß § 8 der AVB Wasser V die Verlegung, jedoch nur ausnahmsweise die gänzliche Entfernung, von Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie nicht mehr zumutbar sind.

Für die Gründe der Unzumutbarkeit ist die Stadt darlegungs- und beweispflichtig. Besteht der Verlegungsanspruch, ist HWW eine angemessene Zeit zur entsprechenden Anpassung des Versorgungsnetzes einzuräumen. Unter einer angemessenen Frist ist dabei ein Zeitraum von drei Monaten zu verstehen. Sollte diese Frist in einzelnen Fällen nicht ausreichen, kann im Verhandlungswege eine Verlängerung vereinbart werden.

7.2 Soweit die Anlagen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen, hat die Stadt die Umlegungskosten zu tragen. Die Nachweispflicht liegt bei HWW.

In allen anderen Fällen trägt HWW die Kosten, auch wenn eine Dienstbarkeit eingetragen ist.

8. Sonstige Leitungen

Die Stadt wird nach Abstimmung einer Trasse ihre Grundstücke grundsätzlich auch für Anlagen zur Verfügung stellen, die nicht unter § 8 AVBWasserV fallen. Für die Inanspruchnahme durch solche Anlagen (z. B. Wassertransportleitungen und Versorgungsleitungen, die von der Stadt nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung eines angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung auch sonst nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist) werden HWW und die Stadt - unabhängig von dieser Vereinbarung- Verträge mit entsprechenden Regelungen zu Entgelt, Umlegungsverpflichtungen, Dienstbarkeiten und Kostenfolgepflichten vereinbaren.

9. Erlöschen der Duldung

Die Duldung ist für die Stadt unwiderruflich. Sie erlischt jedoch:

- a) in den Fällen der Ziffer 7 mit Ablauf der angemessenen Frist,
- b) wenn Grundstücke oder Grundstücksteile, in oder auf denen sich Anlagen befinden, als öffentliche Wege gewidmet werden, mit dem Tage des Wirksamwerdens der Widmung.

Dies gilt sinngemäß, wenn auf den Grundstücken Hochwasserschutzanlagen oder öffentliche Grünanlagen errichtet worden sind.

10. Anlagen in entwidmeten Wegeflächen, Hochwasserschutzanlagen bzw. Grünanlagen

Werden öffentliche Wege entwidmet bzw. öffentliche Grünanlagen oder Hochwasserschutzanlagen aufgehoben, so sind auf die darin befindlichen Anlagen der HWW die Bestimmungen dieses Vertrages anzuwenden, sofern es sich um Anlagen gemäß § 8 AVBWasserV handelt.

11. Genehmigungen

Diese Vereinbarung ersetzt nicht die nach öffentlichem Recht etwa erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse.

12. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnung durch beide Parteien an die Stelle des Rahmenvertrages vom 14. / 29.5.1975 und gilt bis zum 31. Dezember 2031. Sofern der Gestattungsvertrag vom 7.6.1940 in der Neufassung vom 16.7.1951 vorher endet, steht jedem Vertragschließenden das Recht zur vorzeitigen Kündigung dieser Vereinbarung zu. Nach Maßgabe dieser Vereinbarung im Einzelfall getroffene Regelungen bleiben davon unberührt.

13. Bestehende Einzelverträge

Ab Geltungsbeginn dieser Vereinbarung richtet sich die Umlegungsverpflichtung nach Ziffer 7.

Lediglich für bestehende Grundstücksnutzungen, die nicht unter die AVBWasserV fallen (s. Ziffer 1.2 z.B. Transport- und Rohwasserleitungen), gilt der Rahmenvertrag vom 14. / 29.5.1975 weiter.

14. Schriftform und Änderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Hamburg, den 24.04.2012

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

Hamburg, den 19.04.2012

Hamburger Wasserwerke GmbH



Anlage**Musterbenachrichtigung gemäß Ziffer 2.2:**

Die im angefügten Lageplan vom [] grün gekennzeichnete Fläche in der Gemarkung [] mit der Flurstücksnummer [], eingetragen im Grundbuch von [], Band [], Blatt [] wird für die Verlegung einer Wasserleitung DN [] nebst Zubehör und/oder für das Energiekabel [] (Kommunikationskabel []) benötigt.

Die Trassenführung ergibt sich aus dem oben genannten Lageplan.

Die Verlegungsarbeiten werden in der [] Kalenderwoche beginnen.